

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, dass die Gebührensätze, die die Niederlande seit 1994 von den von türkischen Staatsangehörigen für Aufenthaltserlaubnisse verlangten, gegen die Stillhalte- und Nichtdiskriminierungsvorschriften des Assoziierungsabkommens, des Zusatzprotokolls und des Beschlusses Nr. 1/80 verstießen.

Aufgrund der Stillhaltevorschriften des Zusatzprotokolls und des Beschlusses Nr. 1/80 sei es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, eine neue Maßnahme einzuführen, die bezwecke oder zur Folge habe, dass die Rechte türkischer Staatsangehöriger aus dem Assoziierungsabkommen, dem Zusatzprotokoll und dem Beschluss Nr. 1/80 und das damit in engem Zusammenhang stehende Aufenthaltsrecht strengeren Voraussetzungen unterworfen würden. Die fraglichen niederländischen Gebührenerhebungen verletzen diese Stillhaltevorschriften, weil sie nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften für die Niederlande eingeführt worden seien und weil sie die Ausübung der Rechte türkischer Staatsangehöriger aus dem Assoziierungsabkommen, dem Zusatzprotokoll und dem Beschluss Nr. 1/80 behinderten oder weniger attraktiv machten.

Außerdem führt die Kommission an, dass, soweit die Niederlande türkische Staatsangehörige Gebühren für Aufenthaltserlaubnisse unterwürfen, diese Gebühren aufgrund der Nichtdiskriminierungsvorschriften des Assoziierungsabkommens und des Beschlusses Nr. 1/80 nicht höher sein dürften als die für entsprechende Dokumente für EU-Angehörige oder für norwegische, isländische, liechtensteinische oder Schweizer Staatsangehörige.

<sup>(1)</sup> Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, gebilligt und bestätigt durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 (ABl. Nr. 217, S. 3685).

<sup>(2)</sup> Zusatzprotokoll, geschlossen durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei.

**Klage, eingereicht am 20. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien**

**(Rechtssache C-93/07)**

(2007/C 95/43)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und J.-B. Laignelot)

*Beklagte:* Königreich Belgien

### Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder dass es sie zumindest nicht der Kommission übermittelt hat;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG sei am 25. Juni 2005 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 156, S. 17.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 20. Februar 2007 — Rosa Méndez López/Instituto Nacional de Empleo (INEM), Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)**

**(Rechtssache C-97/07)**

(2007/C 95/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Rosa Méndez López

*Andere Beteiligte:* Instituto Nacional de Empleo (INEM), Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)

**Vorlagefrage**

Ist die in Art. 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71<sup>(1)</sup> des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, enthaltene Wendung „erhalten ... Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob sie dort zuletzt beschäftigt gewesen wären“ dahin auszulegen, dass in Art. 215.1 der Ley General de la Seguridad Social für den Zugang zu den spanischen Leistungen der Arbeitslosenunterstützung aufgestellte Erfordernis der Erschöpfung der Leistung bei Arbeitslosigkeit als durch die Erschöpfung einer deutschen Leistung bei Arbeitslosigkeit erfüllt anzusehen ist, auch wenn der Berechtigte niemals spanische Beiträge entrichtet hat?

<sup>(1)</sup> ABL L 149, S. 2.

**Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 21. Februar 2007 — Nordania Finans A/S und BG Factoring A/S/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-98/07)

(2007/C 95/45)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Højesteret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerinnen: Nordania Finans A/S und BG Factoring A/S

Rechtsmittelgegner: Skatteministeriet

**Vorlagefrage**

Ist die Wendung „Investitionsgüter ..., die vom Steuerpflichtigen in seinem Unternehmen verwendet werden“ in Art. 19 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (77/388/EWG) dahin auszulegen<sup>(1)</sup>, dass sie sich auch auf Güter bezieht, die ein Leasingunternehmen teils zum Zweck der Vermietung, teils zu dem Zweck kauft, sie bei Beendigung des Leasingvertrags weiter zu verkaufen?

<sup>(1)</sup> ABL L 145, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2007 von der Coop de France Bétail et Viande, vormals Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV), gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen T-217/03 und T-245/03, FNCBV u. a./Kommission**

(Rechtssache C-101/07 P)

(2007/C 95/46)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Coop de France Bétail et Viande, vormals Fédération nationale de la coopération bétail et viande (FNCBV) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ponsard)

Andere Verfahrensbeteiligte: Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles (FNSEA), Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale des producteurs de lait (FNPL), Jeunes agriculteurs (JA), Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Französische Republik

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2006 in der Rechtssache T-217/03 aufzuheben;
- festzustellen, dass gegen die Rechtsmittelführerin keine Geldbuße zu verhängen ist;
- hilfsweise, die mit dem Urteil verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes und des Hauptverfahrens vor dem Gericht sowie des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin führt für ihr Rechtsmittel sechs Gründe an. Mit den ersten fünf Rechtsmittelgründen, die auf die Aufhebung des angefochtenen Urteils gerichtet sind, macht die Rechtsmittelführerin, erstens, einen Fehler geltend, den das Gericht dadurch begangen habe, dass es keine Verletzung der Verteidigungsrechte durch die Kommission festgestellt habe, die sich daraus ergeben habe, dass in der Mitteilung der Beschwerdepunkte die Methode für die Berechnung der Geldbußen nicht erwähnt worden sei; zweitens habe das Gericht die Beweise für die geheime Fortführung der Vereinbarung vom 24. Oktober 2001 verfälscht; drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Beteiligung der Rechtsmittelführerin an der Fortführung der Vereinbarung unter Bezugnahme auf eine globale Vereinbarung zwischen Schlachtern und Züchtern